

Statuten der FDP.Die Liberalen Zürich 11

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die FDP.Die Liberalen Zürich 11 (FDP 11) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kreis 11 an der Adresse des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Art. 2

Die FDP 11 ist eine Kreispartei der FDP.Die Liberalen Stadt Zürich und anerkennt deren Statuten und Parteiprogramm als Grundlage für ihre Tätigkeit.

Art. 3

Die FDP 11 vertritt und fördert eine freiheitliche, den liberalen Grundsätzen verpflichtete und sozial aufgeschlossene Politik unter Achtung menschlicher Würde und Individualität. Sie nimmt die öffentlichen Interessen des Stadtkreises 11 mit seinen drei Quartieren Affoltern, Oerlikon und Seebach innerhalb des Gemeinwesens wahr und klärt über politische Tagesfragen, Abstimmungen und Wahlen auf.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Natürliche Personen, die den Zweck der Partei anerkennen, können Mitglieder werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand endgültig. Jedes Mitglied der FDP 11 ist gleichzeitig Mitglied der FDP.Die Liberalen Stadt Zürich.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen und weitere Mitglieder bezeichnen, die von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit sind.

Art. 5

Der Austritt kann jederzeit fristlos durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ohne Begründung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ohne aufschiebende Wirkung anfechten. Will das ausgeschlossene Mitglied von diesem Recht Gebrauch machen, hat es dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung des für das betreffende Vereinsjahr beschlossenen Mitgliederbeitrages.

III. Organe

Art. 6

Die Organe der FDP 11 sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

Art. 7

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der FDP 11 hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr,
- d) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder, jeweils auf eine Amtsdauer bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung,
- e) Wahl der Quästorin bzw. des Quästors auf eine Amtsdauer bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung,
- f) Wahl zweier Revisorinnen bzw. Revisoren und einer Ersatzrevisorin bzw. eines Ersatzrevisors für eine Amtsdauer bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung,
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr,
- h) Festsetzung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat und, in Zusammenarbeit mit der FDP.Die Liberalen Zürich 12, Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Kantonsrat,
- i) Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Vorstands,
- j) Abänderung der Statuten,
- k) Auflösung des Vereins,
- l) Beschlussfassung über alle weiteren der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgelegten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort und Zeit sowie gehöriger Ankündigung der Traktanden und Anträge des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder, bei deren/dessen Verhinderung, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder einem anderen von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (unter Ausschluss der Enthaltungen), sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorbehalten. Bei Unentschieden fällt der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 30 Prozent der anwesenden Mitglieder eine geheime bzw. schriftliche Abstimmung bzw. Wahl verlangen.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches den Mitgliedern innert angemessener Frist elektronisch zugestellt wird. Auf Anfrage wird das Protokoll auf dem Postweg zugestellt.

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und erledigt die unter Art. 6 aufgeführten sowie etwaige weitere vom Vorstand angekündigten Geschäfte.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder der FDP 11 einberufen. Ein solches Begehren ist unter Angabe der Traktanden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Amtierende Mitglieder des Gemeinderates, des Kantonsrates oder der eidgenössischen Räte, die Mitglieder der FDP 11 sind, sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand konstituiert sich im Rahmen der Vorgaben durch die Mitgliederversammlung selbst. Es steht ihm frei, einzelnen Vorstandsmitgliedern spezifische Aufgaben zuzuweisen oder zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse zu bilden oder Kommissionen einzusetzen, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Die Gesamtverantwortung für die übertragenen Aufgaben bleibt beim Vorstand.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Leitung obliegt dem Präsidenten

bzw. der Präsidentin oder, bei deren/dessen Verhinderung, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied. Eine Vorstandssitzung kann auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (unter Ausschluss der Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden, in der Regel Präsident oder Vizepräsident, der Stichentscheid zu. Mit der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder ist die Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Weg zulässig.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 11

Der Vorstand leitet die Partei und vertritt sie nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Wahl der Delegierten für die Stadtpartei und die Kantonalpartei,
- b) Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden,
- c) Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen,
- e) Auswahl und Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat, den Kantonsrat, den Vorstand, für das Amt der Quästorin bzw. des Quästors und der Revision zuhanden der Mitgliederversammlung,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann ein während laufender Amtsdauer ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ohne Zutun der Mitgliederversammlung ersetzen.

Art. 12

Die Quästorin bzw. der Quästor führt die Bücher der FDP 11 und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Jahresrechnung.

Zwei Revisorinnen bzw. Revisoren prüfen jährlich die Buchführung nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und erstatten mündlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 13

Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Quästorin bzw. der Quästor sind je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder bevollmächtigen, kollektiv zu zweien zu zeichnen.

Art. 14

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, einer mit ihm in eingetragener Partnerschaft oder in gemeinsamem Haushalt lebenden Person, oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Hat ein Vorstandsmitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit oder bei der Vertretung des Vereins diesem entgegenstehende Interessen oder muss es solche vertreten, so hat das Mitglied den Interessenkonflikt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin anzuzeigen und bei der Willensbildung, Beschlussfassung und Vertretung in den Ausstand zu treten. Geschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied oder einer ihm nahestehenden Person sind zu Drittbedingungen abzuschliessen.

IV. Finanzierung

Art. 15

Die FDP 11 finanziert sich hauptsächlich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Beiträgen von Behördenmitgliedern, Wahlbeiträgen von Parteien und Kandidaten sowie aus Vermögenserträgen.

Die von der FDP 11 einzuziehenden Behördenbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten der FDP 11 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17

Das Vereinsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr.

V. Statutenänderung

Art. 18

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

VI. Auflösung

Art. 19

Die Auflösung der FDP 11 kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.

VII. Inkrafttreten

Art. 20

Diese Statuten treten unmittelbar nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 2. Februar 1984.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2025

Der Präsident

Vizepräsident und Protokollführer

Stéphane Braune

Mikhail Shalaev